

Außerordentliche Beilage

zum

XLVIII. Stücke des Amtsblatts.

Bekanntmachung,

die einzureichenden Geschäfts-Uebersichten der Untergerichte betreffend.

Den sämtlichen Gerichtsbehörden, welche dem unterzeichneten Oberlandesgericht unterworfen sind, wird nachstehender Extrakt aus der so eben erschienenen Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktober c., betreffend die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung zur Kenntnißnahme und Befolgung unter Beifügung der darin bezogenen Formulare A, B und F hierdurch bekannt gemacht:

Verordnung

wegen

Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.

Die nach den bisherigen Anweisungen einzureichenden Berichte, Listen und Tabellen, haben den Zweck einer vollständigen Uebersicht des Zustandes der Justiz-Verwaltung nicht ganz erreicht; auch sind durch die neueren Verordnungen, das Prozeß-Verfahren betreffend, Veränderungen bei dem Tabellenwesen nothwendig geworden. Der Justiz-Minister hat sich daher veranlaßt gefunden, wegen künftiger Einreichung der von den Untergerichten an die Obergerichte, und von diesen an den Justiz-Minister einzureichenden periodischen Uebersichten und Tabellen, nachstehende Anordnungen zu erlassen:

A. Von den Untergerichten sind an die Obergerichte einzureichen:

I. Eine Haupt-Übersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre — welches vom 1. December bis zum letzten November des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgekommenen Arbeiten, statt der bisherigen General-Prozeß-Tabelle, nach dem anliegenden Formular. (Beilage A.)

Sie ist von jedem Untergericht, welches eine selbstständige Stellung hat, spätestens bis zum 15. December jeden Jahres einzusenden.

Bei den kleineren Patrimonial-Gerichten sind auf dem Titelblatte die auf dem Formulare beigelegten Notizen zu berücksichtigen. Statt derselben ist bei den königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichten, so wie bei den größeren Privatgerichten, welche für sich allein einen besonderen Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine besondere Übersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse in nachstehender Art beizufügen:

1) Zum Gerichtsbezirk gehören:

A. Städte

1. N. N. mit Einwohner

B. Dorfschaften

1. N. N. —

2. N. N. —

Summa

Gehören zu dem Gericht auswärtige Gerichts-Kommissionen, Gerichtsämter u. s. w., so müssen diese hinsichtlich ihres Gerichtsprengels aufgeführt werden. Ebenso ist anzugeben, ob und wie oft auswärtige bestimmte Gerichtstage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abgehalten sind.

2) Das Beamten-Personal besteht in:

- einem Director,
- Mitgliedern,
- Subalternen,
- Unterbeamten (Gerichtsdienern, Exekutoren, Boten, Gefangenwärttern).

Die Deposital-Beamten sind besonders zu bezeichnen.

Dabei ist zugleich anzugeben, wie oft Deposital-Tag abgehalten wird.

Außerdem müssen die nicht etatsmäßigen Hülfсарbeiter, Referendarien und Auktatoren, welche sich wenigstens am Schlusse des Jahres bei dem Gericht befinden, jede Klasse derselben, der Zahl nach angezeigt werden.

Die Kriminal-Gerichte und Kreis-Justizräthlichen Behörden, oder Kreis-Justiz-Kommissionen, insofern letztere selbstständig Prozesse und Untersuchungen einzuleiten und zu führen befugt sind — haben dergleichen Haupt-Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse und der bei ihnen bearbeiteten Geschäfte, insoweit solche in dem Formulare berücksichtigt worden sind, ebenfalls einzureichen.

Als anhängige Untersuchungen sind bei ihnen auch diejenigen, jedoch besonders anzuführen, welche zwar von den Untergerichten eingeleitet und geführt, zur Fortsetzung aber an das Kriminalgericht abgegeben worden sind.

Auch ist hinsichtlich der von den Kriminalgerichten und Kreis-Justizräthlichen Behörden geführten Prozesse und Untersuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß

- a) von ihnen selbst,
- b) von dem Obergericht,
- c) von einem königlichen Untergericht

abgefaßt worden ist.

Dieser Haupt-Uebersicht sind beizulegen:

1. Die Liste der überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen. In diese sind am Schlusse des Monats November alle diejenigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen (Nro. I. und IV. des Formulars A.) einzutragen, welche von dem Gericht schon seit länger als einem Jahre, also vor dem 1sten December des vorigen Jahres eingeleitet worden sind.

Nicht bloß gewöhnliche Civil-Prozesse, sondern auch Konkurse, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie Prioritäts-Verfahren, gehören hierher. Sie sind nach den verschiedenen Gattungen hinter einander aufzuführen, sodann folgen die Nachlasssachen; ihre Gesamtzahl muß mit den Angaben in den betreffenden Kolonnen der Haupt-Uebersicht übereinstimmen.

Sie muß folgende Rubriken haben:

1. Nro.
2. Angabe der Partheien und des Objekts,
3. Datum der Klage und der Verfügung, durch welche die Sache eingeleitet worden,

4. Kurze Darstellung der jetzigen Lage der Sache,
5. Ursachen der bisherigen Verzögerung.

Die 4te und 5te Kolonne ist vom Dirigenten des Gerichts selbst auszufüllen.

Sie ist — wenn überhaupt am Schlusse des Jahres überjährige Prozesse und Nachlaß-Regulirungen schweben — von jedem Gericht einzureichen.

2. Eine Uebersicht der stattgefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte nach dem anliegenden Formular (Beilage B).

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht:

- a) welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, oder
- b) bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auscultatoren richterliche Geschäfte bearbeitet haben.

Die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreisjustizräthlichen Behörden haben vorstehend erwähnte Haupt-Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, Geschäfte und deren Vertheilung stets in zwei Exemplaren einzusenden, damit eins davon an den Justiz-Minister eingereicht werden kann.

II. Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.

Sie sind halbjährig zum 15. Juni und 15. December von den sämtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden oder doch zwei Richter haben, einzureichen.

Daß für die Obergerichte vorgeschriebene Formular ist auch bei den Untergerichten zu benutzen.

III. Die besonderen Geschäfts-Tabellen in Untersuchungs-Sachen und event. die Negativ-Berichte und Urteste, namentlich:

- 1) Die monatliche Gefangen-Liste zum 1sten jeden Monats
 - 2) die halbjährige Kriminal-Prozeß-Tabelle bis zum 15ten Juni und 15ten December
- } nach dem der Kriminal-Ordnung beige-fügten Formular

sind von jedem mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gericht, insbesondere auch von den Kriminal-Gerichten und Kreisjustizräthlichen Behörden einzureichen.

Der Kriminal-Prozeß-Tabelle des zweiten Semesters ist zugleich:

- a) eine Uebersicht der bei dem Gericht im Laufe des Jahres überhaupt anhängig gewesenen Untersuchungen — wie solche in die Haupt-Uebersicht unter No. II. aufzunehmen ist;

b) eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, und der Gesamtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion. (Beilage F.)

beizufügen.

IV. Die Jahres-Abschlüsse der Depositorien nebst Beilagen sind nach dem Circular Rescript vom 2. April 1832 von den sämmtlichen, aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, spätestens im Monat September jeden Jahres einzureichen. Die übrigen Gerichte sind hiervon befreit. Deposital-Ordnung Titel 3. §. 35. Rescript vom 29. December 1824. (Jahrbücher Band 24. Seite 302.)

V. Die Jahres-Abschlüsse und Rechnungs-Extrakte der Salarien-Kasse, welche von den mit besonderen Kassen-Etats versehenen Untergerichten nach der Verordnung vom 11. Februar 1828 u. s. w. anzufertigen sind, müssen zwischen dem 1sten bis 15ten Februar bei dem Obergerichte eingehen.

VI. Die Konduiten-Listen nach dem für Obergerichte vorgeschriebenen Formular.

Sie sind jedoch nur einzureichen:

1) von den Dirigenten der sämmtlichen königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte, Kriminal-Gerichte, Kreis-Justiz-Kommissionen,

über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staats-Fonds remunerirten Hülfсарbeiter, über Referendarien und Auskultatoren;

2) von den Dirigenten der kollegialisch oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte,

über die richterlichen und auf Lebenszeit angestellten Subalternen-Beamten;

und zwar stets an das Präsidium des Obergerichts bis zum 15ten December.

VII. Ein Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Haupt-Gegenständen derselben, so wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäfts-Verwaltung, bei dem Beamten-Personal, dem Geschäfts-Lokal u. s. w.

Zur Einreichung dieses Berichts — welche bis Ende December erfolgen muß — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Kriminal-Gerichte, so wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, verpflichtet. Es steht jedoch den einzeln stehenden Königl. und nicht Königl. Richtern frei, dergleichen Jahres-Berichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder andern Jahre für zweckmäßig erachten.

Auf die Einreichung vorstehender Geschäftsberichte und Uebersichten ist mit aller Strenge zu halten. Wird die bestimmte Frist überschritten, so ist zu vermuthen, daß sich das Registraturwesen und die gesammte Geschäfts-Verwaltung bei dem säumigen Gericht in Unordnung befindet. Dies ist durch angemessene — im Allgemeinen im Voraus anzudrohende — und sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen sofort zu rügen. Außerdem ist bei diesen Gerichten sobald als möglich eine genaue Geschäfts- und Kassen-Revision vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit der eingereichten Geschäfts-Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich zu machen, und anzuweisen:

sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen.

Die Listen und Uebersichten sind übrigens auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Akten-Format hat.

Im Allgemeinen wird gestattet, die Geschäfts-Tabellen und Listen der Kleinern, mit einem größeren Gerichte in Verbindung stehenden Untergerichte bei diesem, und nicht unmittelbar bei dem Obergericht einreichen zu lassen. Dies gilt namentlich von den Königl. Gerichts-Aemtern und Friedensgerichten im Herzogthum Sachsen und dem Großherzogthum Posen, deren Listen bei den Landgerichten eingereicht werden können. Das Hauptgericht hat in diesem Falle die Resultate der bei ihm eingereichten Tabellen und Uebersichten in die eignen bei dem Obergericht einzureichenden, jedoch abgefordert, aufzunehmen. &c.

Berlin, den 31. October 1833.

Der J u s t i z = M i n i s t e r.

(gez.) Mähler.

Wir bemerken hierbei:

- ad II. die Civil- und Criminal-Referat-Tabellen anlangend, daß hierzu dasjenige Formular angewendet werden muß, welches in der Verordnung vom 6. November 1832, Amtsblatt pro 1832, Stück 47, Seite 355 vorgeschrieben worden ist;
- ad IV. daß die Jahres-Abschlüsse der Depositorien nach unserer Circular-Verfügung vom 28. Juli 1832 einzureichen sind;
- ad V. daß über die Anlegung der Jahres-Abschlüsse und Rechnungs-Extracte der Salarien-Kassen für die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte eine besondere Verordnung vom heutigen Tage durch das Amtsblatt publicirt wird;
- ad VI. daß die Conduitenlisten folgende Rubriken haben müssen.
 1. No.
 2. Vor- und Zunamen und Amt;
 3. Neben-Aemter und Einkommen davon;
 4. Lebensalter;
 5. Dienstzeit überhaupt und frühere Dienst-Verhältnisse;
 6. Dienstzeit im jetzigen Amt nach dem Alter der Bestallung;
 7. Qualifikation und Dienstführung;
 8. Moralität und Lebenswandel;
 9. Bemerkungen.

Die Einreichung der verlangten Geschäftsberichte und Uebersichten in den gesetzten Terminen wird auf das Genaueste anbefohlen, unter der Warnung, daß wir gegen jedes säumige Gericht nicht nur sofort eine Ordnungsstrafe von 2 Rthl. festsetzen und solche unabwendlich einziehen, sondern auch nach Maafgabe der Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers wegen der hieraus zu vermuthenden Unregelmäßigkeit in der Geschäfts-Verwaltung die weitem Verfügungen vorbehalten werden.

Breslau, den 21. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen, Jahresabschlüsse und Kassen-Extracte.

Den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten des Departements wird in Bezug auf die General-Verordnung vom heutigen Tage, die jährlich einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen betreffend, rücksichtlich der Salarien-Kassen-Verwaltung Folgendes zur genauen Beachtung eingeschärft:

- a) von den mit besondern Salarien-Kassen-Stats versehenen Untergerichten sind
- 1) die Jahresrechnungen in duplo nebst Belägen und dem Calculatur und Abnahme-Protokoll, in welchem letztern niemals die Angabe: ob und wie viele außergewöhnliche Kassen-Revisionen im Laufe des Jahres abgehalten und welche Resultate sie ergeben haben, fehlen darf, spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres,
 - 2) die Jahresabschlüsse und Nachweisungen über die erledigten Aussterbe-Besoldungen, nach den besonders mitgetheilten Ministerial-Verordnungen vom 11ten Februar 1828 und vom 31. Januar 1829 angefertigt, in der vorgeschriebenen Form, spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres, hier einzureichen.

In Betreff der Jahres-Abschlüsse wird noch bestimmt, daß das für das Justiz-Ministerium einzusendende Exemplar auf Papier von gewöhnlichem Akten-Format, correct und gedrängt geschrieben, auch in calculo attestirt sein muß. Die Gerichte haben darauf zu halten, daß alle Weitläufigkeiten von dem Rendanten und Kanzellisten vermieden, und in dem für das Justiz-Ministerium bestimmten Abschlusse nur lediglich diejenigen Ergebnisse der Kassen-Verwaltung aufgenommen werden, welche in dem vom Justiz-Ministerium durch die Circular-Verfügung vom 11. Februar 1828 mitgetheilten Schema A. zum Jahres-Abschluß vorgeschrieben sind. Insbesondere sind bei der Ausgabe A. No. 3 litt. f. und B. Tit. II. litt. a. die durchlaufenden Posten in Ist-Ausgabe und Ist-Niedergeschlagen, so wie in Rest-Ausgabe nicht besonders zu specificiren, sondern in einer Summe aufzuführen; dagegen sind sub Rubr. Bemerkungen, die Ausgabe-Reste an durchlaufenden Posten, Emolumenten und sächlichen Ausgaben nach ihren verschiedenen Gattungen und deren Beträgen aufzuführen, wobei zugleich immer anzugeben, ob der Ausgabe-

Rest sofort zahlbar und daher aus dem bereitesten Fond der Kasse zu decken, oder erst nach dem Eingange der ihm gegenüberstehenden Einnahme-Reste zu zahlen, und daher bei der Abrechnung auf die noch ausstehenden Einnahme-Reste zu verweisen ist. Bemerkungen und Erläuterungen zum Jahres-Abschluß, welche dem Gericht oder dem Rendanten deshalb nothwendig erscheinen, weil der übertragene Bestand mit der letztgelegten Rechnung nicht genau übereinstimmt oder weil die Ist-Ausgabe der fixirten Besoldungen gegen die etatsmäßige Soll-Ausgabe differirt, müssen jederzeit nur in dem für das Ober-Landes-Gericht bestimmten Exemplare des Jahres-Abschlusses niedergeschrieben werden. Entstehen bei einem Gericht dadurch extraordinaire, nicht auf die Stats basirte Verwaltungsausgaben, daß die Remunerationen oder Diäten der bei dem Gericht fungirenden Hülfсарbeiter auf selbst verdiente Gebühren angewiesen oder aus extraordinär bewilligter Sportel-Tantieme von beizutreibenden Einnahme-Resten gezahlt worden, so sind dergleichen Ausgaben, mit Bezugnahme auf das Bewilligungs-Rescript und mit Angabe, ob die Remuneration durch die ins Verdienen gebrachten Gebühren oder durch die berechnete Sportel-Tantieme der beigetriebenen Reste, auch wirklich aufgekommen, in den Jahres-Abschlüssen unter einem besondern Ausgabe-Titel aufzuführen, weil der nicht aufgekommene und ungedeckte Betrag solcher Ausgaben der betreffenden Kasse, welche die Zahlung geleistet hat, aus dem Diätenfond der Hauptuntergerichts-Salarien-Kasse erstattet werden muß.

Es kommt darauf an, am Schlusse des Jahres übersehen zu können, welche Erstattungen der Hauptuntergerichts-Salarien-Kasse obliegen; damit bei dieser die zur Deckung erforderlichen Fonds reservirt bleiben, und nicht als Ueberschuß oder Ersparniß abgeliefert werden. Den Gerichten wird deshalb die strenge Beachtung dieser Vorschrift anempfohlen. Diäten, welche von einzelnen Gerichten an Hülfсарbeiter für Rechnung der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse gezahlt und von derselben bereits erstattet sind oder noch erstattet werden sollen, müssen gleichfalls in den Jahres-Abschlüssen als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe und zwar in Soll, Ist oder Rest besonders aufgeführt werden.

Die Gerichte haben bisher in dieser Beziehung theils ein sehr abweichendes, theils ein ganz unrichtiges Verfahren beobachtet, indem häufig bemerkt worden, daß dergleichen Diäten in Einnahme unter der Summe der Sportela

und in Ausgabe unter der Summe der durchlaufenden Posten enthalten gewesen sind. Dergleichen Verstöße müssen künftig vermieden werden.

- b) Diejenigen Gerichte, welche keine Spezial-Stats besitzen und also noch zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse gehören, haben den vorschriftsmäßigen Auszug aus den Sportel-Controll- und Kassenbüchern über die Soll- und Ist-Einnahme, die niedergeschlagenen und im Rest verbliebenen Posten des laufenden Jahres in duplo, die Designation über die niedergeschlagenen und im Rest verbliebenen Beträge, so wie die Nachweisung der Einnahme und Ausgabe an durchlaufenden Geldern, nebst den dazu gehörigen Belägen, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres hier einzureichen. —

Für die Befolgung vorstehender Anweisungen haben insbesondere die Dirigenten zu sorgen, dergestalt, daß sie für jede Vernachlässigung derselben verantwortlich gemacht, und namentlich, wenn die festgesetzten Termine nicht inne gehalten werden sollten, unausbleiblich Ordnungsstrafen verwirken oder sonst die geeigneten Beschleunigungsmaassregeln herbeiziehen werden.

Breslau, den 21. November 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Haupt = Uebersicht

der

Geschäfte

bei dem

(Land- und Stadt = Gericht. Gerichts = Amt)

zu

N. N.

für das Jahr

Hierunter kommt bei den Kleinen Patrimonial = Gerichten:

- 1) Angabe der zum Gericht gehörigen Dorfschaften, nebst Zahl der Gerichts = Eingefessenen.
- 2) Name des Richters, und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft bestätigt worden ist.
- 3) Name des bei dem Gericht angestellten oder zugezogenen Protokollführers in Civil- und Criminalsachen, nebst Angabe wann? und von wem? er als solcher geprüft worden ist.
- 4) Name der verpflichteten Depositäl = Beamten.
- 5) Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage.
- 6) Bezeichnung der über die unbeendigt gebliebenen überjährigen Prozesse und Nachlass = Regulirungen einzureichenden Special = Tabelle.

Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens = Unterschrift zu vollziehen.

II. U n t e r s u c h u n g e n

No.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren an- hängig:			davon sind beendet:			unbeendet blieben:			Zahl der Abduktionen und Ge- fessionen ohne Untersuchung.	Zahl der an ein Inquisitorial zum Abschluß abgegebenen, oder im Auftrage des Ober- Gerichts oder eines Inquisi- torials vollständig geführten Untersuchungen.
		überjäh- rige.	diesjäh- rige.	Summa.	durch richterliche Ent- scheidung.	durch Zurücknahme der Denunciation bei In- jurien.	durch Niederschlagung. Tod d. Angekludigten.	Summa.	überjäh- rige.	diesjäh- rige		
1.	Wirkliche Kriminal-Unter- suchungen
2.	Polizeimäßig geführte Unter- suchungen
3.	Fiscalische Untersuchungen
4.	Untersuchungen wegen Holz- diebstahl
5.	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs- Konventionen
	Summa überhaupt
	<p align="center">Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.</p>											

vollständig geführten Prozeß=Instruktionen und Untersuchungen, sind besondere Kolonnen bestimmt.

- 2) Bis zur Reposition der Akten sind die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen unbeendet aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß ist daher nur rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung zu verstehen.
- 3) Unter den summarischen und Bagatell-Prozessen sind auch diejenigen Mandats-Prozesse mitzuzählen, bei welchen Einwendungen gegen die Forderungen gemacht werden. (§. 2. und 75. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.) Die Zahl der übrigen Mandate ist in einer besondern Kolonne anzugeben.
- 4) Bei den summarischen und Bagatell-Prozessen wird in der Kolonne: Bemerkungen, angegeben, in wie vielen Sachen es zum mündlichen Verfahren gekommen ist.
- 5) In die erste Kolonne der abgemachten Prozesse gehören nicht nur die durch Agnitions-Resolut und Kontumazial-Erkenntniß, sondern auch die durch Kontumazial-Verfahren nach §§. 68. 69. der Verordnung v. 1sten Juni 1833 beendigten Prozesse.
- 6) Für die Zahl der vorgekommenen Obduktionen und Sektionen, in so fern sie keine besondere Untersuchung veranlassen, ist eine besondere Kolonne bestimmt.
- 7) Der bei den Vormundschaften gemachte Unterschied bezieht sich auf Vermögensverwaltung überhaupt, ohne Rücksicht, ob solche mit einer Depositalverwaltung verbunden ist oder nicht.
- 8) Ist die Zahl der Hypotheken-Folien durch Zuschlagung oder Dismembration von Grundstücken u. s. w. vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Folien, Jurisdiktionsveränderungen u. s. w. vermindert worden, so ist dies in einer Anmerkung besonders anzuzeigen.
- 9) Bei der Zahl der Termine ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w., zu denen vorher kein besonderer Termin anberaumt worden ist, keine Rücksicht zu nehmen.
- 10) Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören alle dahin gehörige, vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommene Geschäfte. (Allg. Ger.-Ordnung Th. II. Tit. I.)
- 11) Bei der Zahl der Vorträge ist zu bemerken, ob die Insinuations-Dokumente, Reproducenda, Vorträge in Bagatell-Sachen, und Deposital-Neben-Protokolle darunter begriffen sind. Ob solche in die Vortrags-Journale einzutragen sind, bleibt der Beurtheilung der Gerichte überlassen; doch ist überhaupt darauf zu sehen, die Eintragungen in die Vortrags-Journale auf das Nothwendige zu beschränken, um dies Geschäft zu vereinfachen.

U e b e r s i c h t

der Vertheilung

der

bei dem * * * * * Gericht zu * * * * *

im Jahre * * * *

zu bearbeiten gewesenen Geschäfte.

Zahl der zu bearbeitenden Spruch

No.	Name des Arbeiters.	Zahl der abgehaltenen Termine.	Zahl der zu bearbeitenden Spruch											
			Nach dem alten Verfahren.				nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.							
			in Civilsachen.		in Untersuchungs- sachen.		Zusammen.	Summar. Prozesssachen.	Bagatell- Prozesssachen.	Zusammen.	Mithin überhaupt.			
			Referate.	Correferate.	Referate.	Correferate.								
1.	Director N. N.													
2.	Assessor N. N.													

- Anmerkungen.
- Die Geschäfte aller bei dem Gericht bloß zu ihrer Ausbildung beschäftigt gewesen
Ebenso die Entscheidungen der aus mehreren Mitgliedern bestehenden Deputationen
gewesenen Mitglieder zu nennen.
 - Haben auch Subalternen-Beamte richterliche Geschäfte vorgenommen, namentlich
 - In der Colonne: Bemerkungen, ist auch anzugeben: welche Mitglieder Deposital-
andere bestimmte Geschäfte zu besorgen haben.
 - Zu der Zahl der zu bearbeitenden Spruchsachen gehören nicht nur die im laufenden

sachen.

Zahl der Vorträge.

Angabe des Datums, unter welchem die rückständigen Spruchsachen distribuir worden sind.	B e z e i c h n u n g der verschiedenen bei dem Gericht geführten Vor- trags-Journale.					Ueberhaupt zusammen.	Davon sind bei Abgang der Ueber- sicht noch zu erledigen.	Bemerkungen.

Referendarien und Auskultatoren werden unter einer Nummer aufgeführt.
für summarische Prozesse. Doch sind in der Colonne: Bemerkungen, die dabei beschäftigt

Termine abgehalten, so sind sie aufzuführen.
und Salarien-Kassen-Kuratoren sind, auswärtige bestimmte Gerichtstage abzuhalten, oder
Jahre distribuirten, sondern auch die am Schlusse des vorigen Jahres in Rest gebliebenen.

General = Uebersicht

der

im Departement

des

* * * * *

im Jahre

anhängig gewesenen Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen,

und der

Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion,
bei den beendigten Untersuchungen.

Uebersicht der Untersuchungen

Hochverrath.

Landesverrätherei.

Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, und Weisungen, die Beamten im Dienste zugefügt werden.

Münzverbrechen.

Amtsvergehen.

Desertionsbeförderung.

Duell.

Todschlag.

Mord.

Kindermord.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Geistliche Verbrechen.

nach Gattung der Verbrechen.

Diebstahl.	
Raub.	
Straßenraub.	
Betrug und Verfälschung.	
Banquerutt.	
Meineid.	
Vorsätzliche Brandstiftung.	
Anderer, hier nicht benannte Verbrechen.	
Summa.	
Hierzu treten die Untersuchungen wegen Holz- Diebstahl und andern Forst-, Jagd- u. Hütungs- Contraventtionen.	
Summa überhaupt.	

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 4. December 1833.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz = Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres unter

- Nr. 1467, vom 13. Oktbr., über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Oberlandes =
Gerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei
allen andern, nur aus einem Civil = Senat bestehenden Oberlandes = Gerich =
ten, in Mandats =, summarischen und Bagatell = Sachen;
- = 1468, vom 14. Oktbr., wegen der Gränzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der
Musiker;
- = 1469, vom 24. Oktbr., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städti =
schen Wahl = Verbands betreffend, und
- = 1470, vom 2. Nov., die Einführung der revidirten Städte = Ordnung vom 17.
März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungs = Bezirk Posen betr.

Das 20ste Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 1471, die Allerhöchste Kabinetts = Ordre v. 18. Nov., nebst deren Anlage, die
Abänderungen im Zoll = Tarife betreffend.